

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 845/8/1992



Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

Datum: 23. SEP. 1992

Vert. da 1. Okt. 1992 Be

Bitte Eingaben ausschließlich an die
 Behörde richten und die Geschäftszahl
 anführen.

Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
 Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobrovic

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 845/8/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel. Nr.: 0463-536
Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Juni 1992, GZ. 51.002/17-I/B/14/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

1. Eine Erweiterung des postsekundären Bildungsbereiches durch die Einführung von sogenannten Fachhochschulen wird grundsätzlich positiv bewertet. Es wird damit die Hoffnung verbunden, daß dadurch dem steigenden praxisbezogenen Qualifikationsbedarf Rechnung getragen und der teilweise nicht bedarfsorientierten Zunahme der Studentenzahlen entgegengewirkt werden kann.

Daß in Österreich ein Bedarf derartiger alternativer Studieneinrichtungen gegeben ist, zeigt sich allein schon daran, daß bereits derzeit sowohl auf universitäter Ebene aber auch am privaten Bildungssektor solche vorrangig berufsbezogene Ausbildungen angeboten werden. Für eine

Verbesserung dieses Angebotes hat sich in Kärnten auch eine vom Landeshauptmann eingesetzte einschlägige Arbeitsgruppe ausgesprochen, die insbesondere die Einrichtung von Fachhochschulen für das Aufgabengebiet "Elektronik" als Schlüsseltechnologie mit den Ausbildungszielrichtungen "Automatisierungstechnik" und "Angewandte Informatik", sowie der Fachrichtungen "Allgemeiner Maschinenbau" und "Holzverarbeitung" befürwortet haben.

2. Wenn mit den vorgelegten Gesetzentwurf der Grundgedanke verfolgt wird, das Anbieten von Fachhochschul-Studiengängen einem weiten Kreis von Bildungseinrichtungen zu eröffnen, so wird diese Überlegung grundsätzlich unterstützt. Trotz dieser Zielsetzung erscheint es aber unumgänglich notwendig, bereits durch Gesetz eine gewisse Standardisierung hinsichtlich des Studienbeginns und des Studienablaufs vorzusehen, um vor allem auch eine Vergleichbarkeit der einzelnen Angebote zu ermöglichen. Es wird überdies auch für eine Fachhochschule als tertiäre Bildungseinrichtung ein organisatorischer Rahmen als unumgänglich notwendig erachtet.

Der mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg, globale Zielsetzungen und Voraussetzungen festzulegen, die dem für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen zuständigen Fachhochschulrat einen sehr weitreichenden Entscheidungsfreiraum in ihrer Tätigkeit eröffnen, scheint jedenfalls mit den Rechtsstaatlichkeitsprinzip, wie es in unserer Bundesverfassung festgeschrieben ist, nicht in Einklang zu stehen.

Der sehr weitreichende Entscheidungsfreiraum der dem Fachhochschulrat bei seiner Entscheidungsfindung eingeräumt wird, erscheint insbesondere deshalb problematisch, weil es gegen Entscheidungen dieses weisungsfrei gestellten Gremiums kein ordentliches Rechtsmittel gibt und gegen Bescheide des Fachhochschulrates nur Beschwerden an die Höchstgerichte als außerordentliches Rechtsmittel ergriffen werden können.

3. Angesichts der grundsätzlichen Orientierung, wie sie im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht wird, wonach man das Anbieten von Fachhoch-Studiengängen einem weiten Kreis von

Bildungseinrichtungen eröffnen will, überrascht die Erläuterung zu § 6, die doch eine gewisse Präferenz für den Bund als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen erkennen läßt. Dieses zu erwartende, faktische Übergewicht von Bewilligungen zu Gunsten von Studiengängen, die von Bundesseite beantragt werden, ist wohl auch aus dem Umstand abzuleiten, daß die Bestellung der Mitglieder des Fachhochschulrates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorbehalten ist und im Gesetzentwurf die Abberufbarkeit dieser Mitglieder selbst während der ohnehin relativ kurzen Funktionsperiode von drei Jahren nicht ausgeschlossen, bzw. auf bestimmte, gesetzlich vorgegebene Gründe beschränkt wird. Angesichts des sehr weitreichenden Verständnisses dessen, was unter dem Begriff "zivile Rechte" zu subsumieren ist, wie ihm der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in jüngster Vergangenheit entwickelte, muß ernsthaft die Frage gestellt werden, ob die vorgeschlagene Form der Entscheidungsfindung jenen Anforderungen gerecht wird, wie sie Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt.

4. Wenn im gegenständlichen Gesetzentwurf hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entwurf zu erwartenden Kosten lediglich auf jenen Aufwand verwiesen wird, wie er durch den Fachhochschulrat verursacht wird, im übrigen aber nur sehr vage angedeutet wird, daß der Bund auch als allfälliger Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen Folgekosten zu erwarten hat, entsteht eher der Eindruck, daß sich der Bund vor einer ihm vorbehaltenen Zuständigkeit, die sich nicht nur auf die Gesetzgebung sondern auch auf die Vollziehung erstreckt, drücken will. Es ist zu erwarten, daß die Anbieter solcher Lehrgänge den Zugang zu dieser Ausbildung von relativ hohen Studiengebühren abhängig machen werden.

Problematisch erscheint jedenfalls die ebenfalls im Zusammenhang mit den Kostenfolgen geäußerte Absicht, im Wege des gezielten Einsatzes von Finanzmitteln durch den Ankauf von Studienplätzen bei privaten Erhalterorganisationen Einfluß auf die Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen nehmen zu wollen und auf diese Weise die Realisierung des angekündigten Fachhochschul-Entwicklungsplanes durchzusetzen. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der Bund auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den verfassungsgesetzlichen

Bindungen unterliegt und daher beim Ankauf von Studienplätzen neben den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auch das vom Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Gebot der Sachlichkeit zu beachten hat.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

Wie schon im Rahmen der grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, müßten die organisatorischen Rahmenbedingungen, die bei der Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen einzuhalten sind im Gesetz bereits näher konkretisiert werden und es müßte etwa hinsichtlich der Studiendauer außer der Mindestzahl von sechs Semestern auch der Gestaltungsrahmen und die dabei zu berücksichtigenden Grundsätze näher konkretisiert werden.

Zu § 4:

Auch in dieser Bestimmung werden entscheidende Fragen hinsichtlich des Zuganges zu Fachhochschul-Studiengängen unbeantwortet gelassen und ohne nähere Darlegung des Entscheidungsrahmens dem Fachhochschulrat zur Entscheidung übertragen.

Zu § 5:

Aus universitärer und pädagogischer Sicht problematisch beurteilt wird die in dieser Bestimmung eröffnete Möglichkeit der Zulassung der FHS-Absolventen zum Doktorratsstudium. Vor allem müßte die nur als Möglichkeit angesprochene Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und /oder Prüfungen konkreter ausgeführt werden und kann auch durch die vorgesehene Anhörung der zuständigen akademischen Behörde nicht ersetzt werden.

Zu § 8:

Wie bereits bei den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, scheinen die Regelungen in dieser Bestimmung zur Sicherung einer unabhängigen und weisungsfreien Tätigkeit der Mitglieder des Fachhochschulrates nicht ausreichend abgesichert. Sowohl die Dauer der Funktionsperiode mit drei Jahren, wie auch das Fehlen einer Aufzählung jener Gründe, die eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode rechtfertigen, lässt Zweifel an der tatsächlichen Weisungsfreiheit der Mitglieder des Fachhochschulrates entstehen.

Zu § 9:

Die bereits zu der Bestimmung des § 8 vorgetragenen Bedenken werden durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestellung des Präsidiums des Fachhochschulrates durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verstärkt.

Zu § 15:

In Anbetracht der im § 2 ohnehin nur sehr vage vorgesehenen Mindeststudiendauer von sechs Semestern darf angeregt werden, die Anerkennungsdauer auf die jeweils vorgesehene Studiendauer abzustimmen und die Vorlage eines Evaluationsberichtes erst nach Vorliegen der Erfahrungen von mindestens zwei abgeschlossenen Studiengängen vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. September 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dokunig